Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte **Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 18 (1945)

Artikel: Söldnerwerbungen im Kanton Solothurn von 1600-1723. I. Teil

Autor: Allemann, Gustav

Kapitel: Das Bündnis mit Frankreich vom 5. Mai 1521

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-322948

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Bündnis mit Frankreich

vom 5. Mai 1521.

Die Niederlage von Marignano schloss die Heldengeschichte der alten Eidgenossenschaft ab; sie beendete eine dynamische Periode des schweizerischen Staatswesens und leitete zu jener Richtung hinüber, die als Neutralität bezeichnet wird. Das Schicksal, das sich erfüllt hatte, bewies mit klarer Deutlichkeit, dass die Schweiz zu einer erfolgreichen Aussenpolitik nicht die Kraft besass. Es fehlten die notwendigen Voraussetzungen. Das lose Gefüge, das zwischen den Kantonen und Zugewandten herrschte, der ausgeprägte Partikularismus und Souveränitätswille der Orte, von denen keiner auch nur den bescheidensten Teil seiner Rechte zugunsten eines kräftigen einheitlichen Staatswesens preisgegeben hätte, hemmte ein zielbewusstes, ausgreifendes, gemeineidgenössisches Streben in der Aussenpolitik. Zu diesem Mangel einer einheitlichen, kräftigen Staatsleitung gesellte sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein neues folgenschweres Moment der Zerstörung eines gemeinsamen politischen Willens, die Reformation. Sie trennte die Orte noch stärker von einander und verhinderte eine Erfolg versprechende Aussenpolitik.

Jedes Glied des eidgenössischen Verbandes war berechtigt, mit fremden Mächten Verbindungen einzugehen und Abkommen nach eigenem Belieben zu treffen, allerdings unter Vorbehalt der eidgenössischen Bünde. Nur die Eventualität eines äussern Krieges und die Furcht vor einer Bedrohung der Unabhängigkeit und Freiheit des Landes schweissten die Orte bis die Gefahr beschworen war, zu einem einheitlichen Ganzen zusammen. Diese lockere Verbindung hatte überhaupt den Schlag von Marignano verschuldet, indem die Harste der westlichen Kantone, von französischem Golde beeinflusst, vor der Schlacht abgezogen waren und die andern ihrem Schicksale überlassen hatten. Der Heldenkampf, den gerade die Zurückgebliebenen einer gewaltigen Uebermacht geliefert hatten, nicht minder ihr berühmter Rückzug, erregten in besonderem Masse das Erstaunen und die Bewunderung ihres Gegners Franz I. von Frankreich. Der siegreiche König war "weniger von seinem eigenen Triumphe, als von der stolzen, imponierenden Haltung dieser Tapferen gerührt, als sie beim Abzuge vom Schlachtfeld in geschlossener Ordnung

ihre Haufen bildeten, und die Picke in der starken Faust, an dem französischen Heere, das ihren Rückzug nicht zu beunruhigen wagte, in gemessenem Schritte vorüberzogen, als gälte es nur eine Truppenschau. Er war ihr Bewunderer geworden und wollte ihr Freund werden."1) Wie einst im Dauphin Louis nach der Schlacht bei St. Jakob an der Birs, so war in Franz I. der Wunsch zum Entschluss geworden, die Schweizer zu seinem Verbündeten zu machen, diese schlagkräftige Infanterie dem französischen Heere zuzuführen, um sie in den Dienst seiner kühnen Eroberungspolitik zu stellen. Er sollte, trotz scheinbar unüberwindlicher Schwierigkeiten und Gegensätze sein Ziel erreichen.

Die Schweiz hatte mit einer Ausnahme die Ausdehnung bis an die natürlichen Grenzen, Alpen, Jura, Rhein erreicht und gab sich damit zufrieden. Sie trat für immer von der Grossmachtpolitik zurück und dankte als erobernde Macht ab. Die einzige Niederlage von Marignano hatte genügt, um die Eidgenossen vom Gipfel des Ruhmes zu stürzen, den sie durch ihre unerhörten Siege erklommen und der ihnen gestattete, unter den ersten Mächten eine entscheidende Rolle zu spielen. Ein Gefühl der Erleichterung ging damals durch ganz Europa. Die Furcht vor den Schweizern, die wie ein Alpdruck auf den Fürsten gelastet hatte, war gewichen.

Wenn zwar die Schweiz durch den Verzicht der Einmischung in den Gang der grossen Weltpolitik den Charakter der Gefährlichkeit verlor, besass sie anderseits eine fast unerschöpfliche Bezugsquelle von tüchtigen Offizieren und tapferen Soldaten, die nun verwendungslos geworden waren. Die Niederlage von Marignano hatte dem Ansehen der eidgenössischen Kriegskunst keineswegs geschadet. Der kriegerische Ruf des Schweizers stand nicht in Frage, und da diesem die heimische Regierung kein Wirkungsfeld mehr bot, trat er in den Dienst fremder Potentaten.

Nach der Schlacht von Marignano ging der Kampf um Mailand weiter zwischen Deutschland und Spanien einerseits und Frankreich anderseits; es war der Kampf um die westeuropäische Suprematie. Damit war für die Schweizer der fremde Solddienst ohne weiteres gegeben. Sie wollten ihn nicht entbehren; denn die Segnungen einer ruhigen, friedlichen Zeit reizte sie nicht, auch hätten sie zu Hause ein genügendes Auskommen nicht gefunden. Zudem zählten die Mächte auf ihre Hilfe. Ihre Agenten drängten sich heran und boten den eidgenössischen Orten Freundschaftsverträge und Bündnisse an, um ihren Armeen eine möglichst

¹⁾ Fieffé: Gesch. der Fremdtruppen im Dienste Frankreichs, I., S. 59.

grosse Zahl Schweizersöldner zu verschaffen oder um Truppenwerbungen für ihre Gegner zu vereiteln. Die schweizerische Söldnermacht gab unserem Lande eine Bedeutung, die ihm seiner Grösse gemäss nie zugekommen wäre. Die Mächte bewerteten eine Allianz mit den Eidgenossen als das klügste Geschäft ihrer Diplomatie.

Bei diesem Wettlaufe war das Glück den Franzosen hold. Noch ehe der Pulverdampf von Marignano sich verzogen, setzte Franz I. alles daran, die Verbindung mit den Eidgenossen wieder herzustellen, die Ludwig XI., iener schlaue, gewiegte Diplomat, geknüpft, sein Vorgänger Ludwig XII. ungeschickterweise zerrissen hatte, zum grossen Schaden Frankreichs. Die französische Diplomatie kannte die Schwächen des schweizerischen Staatswesens und verstand sich dieselben geschickt zunutze zu machen. Sie kannte die wirtschaftliche Not und wusste, dass um Gold und wirtschaftliche Zugeständnisse der Schweizer zu gewinnen war. Die Verhandlungen führten zum Ewigen Frieden vom 29. November 1516 zwischen der Krone von Frankreich und den Eidgenossen. Diese verzichteten auf ihre bisherige Politik und überliessen die Lombardei Franz I. Sie verpflichteten sich, den Gegnern des Königs keine Söldnerwerbungen zu bewilligen und ihnen ihre Pässe und Strassen zu verschliessen. Franz I. scheute kein Opfer, um die Schweizer zu gewinnen, und so treffen wir im Ewigen Frieden ein Beispiel, wie es die Weltgeschichte wohl kein zweites Mal aufzuweisen hat, dass der Sieger Kriegskosten und Kriegsentschädigung auf sich nahm. Für jeden Ort wurde eine jährliche Pension von 2000 Franken festgesetzt, eine für die damalige Zeit ansehnliche Summe. Bei allen Verträgen mit fremden Mächten trachteten die Eidgenossen darnach, wirtschaftliche Vorteile zu erringen. Die beiden Kontrahenten versprachen einander freien Handel und Verkehr unter Zubilligung der bisherigen gebräuchlichen Abgaben und Zölle. Streitigkeiten zwischen den beiden Ländern sollten durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden. Mit dieser Vereinbarung begann ein freundschaftliches Verhältnis, das alle Streitigkeiten zu vermeiden suchte und bis zur Revolution dauerte.

Das eigentliche Ziel, den Abschluss eines Soldvertrages und damit das Recht auf Söldnerwerbungen, erreichte der französische König nicht. Unverdrossen führte er die Verhandlungen weiter. "Uf all wys undt weg" trachtete er darnach, die Eidgenossen zu einem Soldbündnis zu bewegen, sie so eng als möglich an Frankreich zu ketten und liess sich trotz der ihm feindlich gesinnten Haltung der Schweiz bei der Kaiserwahl nicht beirren. Seine Bemühungen führten zum Erfolg. Am 5. Mai 1521

wurde das französisch-schweizerische Bündnis abgeschlossen, das die Grundlage bildete einer fast drei Jahrhunderte dauernden Verbindung der beiden Staaten.

Durch dieses Bündnis erhielt der König das Recht, bei kriegerischen Verwicklungen zum Schutze seiner Länder, nicht aber zu offensiver Verwendung, jederzeit 6000—16,000 Mann in der Schweiz zu werben, die bis zur Vollendung des Krieges in seinem Dienste bleiben mussten. Jedes Truppengesuch musste der Tagsatzung vorgelegt werden. Zehn Tage nach der Anzeige sollten die Söldner abziehen. Der Sold begann mit dem Tage des Abmarsches. Im Kriege durften die Schweizer nicht geteilt werden und ihre Verwendung auf dem Meere war verboten. Die Offiziere hatte der König aus den verbündeten Orten und Zugewandten zu wählen. Wenn die Eidgenossen selber in einen Krieg verwickelt wurden, waren sie befugt, Truppenaufbrüche zu verweigern und die in Frankreich sich befindenden Söldner zurückzurufen; anderseits sollte sie der König mit Geschützen, Reiterei und Hilfsgeldern unterstützen. Das im Ewigen Frieden vereinbarte Jahrgeld der Orte erhöhte der König von 2000 auf 3000 Franken und sicherte die Salzzufuhr. Keine der beiden Vertragsparteien durfte mit ihren Feinden Verträge abschliessen, ohne die andere zu unterrichten.

Die Eidgenossen behielten ausdrücklich den Hl. Stuhl, das deutsche Reich, den Herzog von Savoyen, das Haus Oesterreich, das Haus Medici in Florenz und ihre geschworenen Bünde vor.

Mit Ausnahme von Zürich, wo unter dem Einflusse Zwinglis alle Bestechungsversuche und Ueberredungskünste der französischen Agenten fruchtlos blieben, wurde das Bündnis von allen Orten und ihren Zugewandten eingegangen. Nach der blutigen Niederlage bei Bicocca 1522 verzichtete auch Schwyz auf die Allianz, jedoch nur für ein Jahr, weil es das französische Gold nicht missen wollte oder konnte. Um 1528/29 sagten die Reformierten das Bündnis aus prinzipiellen Gründen auf, blieben aber beim Ewigen Frieden.

Im Wesentlichen blieben die Bestimmungen bei den Bundeserneuerungen mit den folgenden Königen dieselben, nicht nur materiell, sondern auch in der Abfassung.

Die Vereinung von 1549 mit Heinrich II. enthielt einige Zusätze. Im Bündnis mit Franz I. bezogen sich Hilfe und Beistand auf alle damals von ihm beherrschten Länder. Das Bündnis mit Heinrich II. sah nicht nur "Schutz, Schirm und Erhaltung" der zur Zeit des Vertragsabschlusses unter seiner Hoheit stehenden Gebiete vor, sondern aller Herrschaften

diesseits und jenseits der Alpen, die König Heinrichs Vater, Franz I., im Jahre 1521 besessen hatte, unter der Voraussetzung, dass die verlorenen Gebiete von Heinrich ohne Hilfe der Eidgenossen zurückgewonnen würden.¹) Das bezog sich auf Mailand. Die Eidgenossen erklärten sich ferner bereit, dem König zur Wiedereroberung der Stadt Boulogne und der Herrschaft Boulonnais Hilfstruppen zu senden, sofern er solche wünsche, anderseits aber seinen Feinden jede Hilfe zu versagen.

Die Bestimmung, die Schweizertruppen nicht zu trennen, wurde dahin präzisiert, dass solches auf dem Schlachtfelde nicht geschehen solle.

Dafür erwirkten die Eidgenossen günstige wirtschaftliche Vorteile. Zu den gleichen Bedingungen wie seinen Untertanen gestattete der König den Eidgenossen, Salz und Getreide nach Bedarf in seinem Lande einzukaufen, unter Wahrung der alten Zollansätze, sofern ihnen andere Märkte infolge des Krieges gesperrt würden.

Für die Beilegung von Zwistigkeiten, die wegen Forderungen an den König entstehen konnten, wurde ein Schiedsgericht vorgesehen wie 1516.

Diesem Bündnis traten auch Basel und Schaffhausen wieder bei.

Im Bündnis mit Karl IX. vom Jahre 1564 wurde der Artikel, der eine Trennung der Schweizertruppen verbot, noch einmal dahin umschrieben, dass eine Teilung derselben auf dem Schlachtfelde nicht ohne Zustimmung der Obersten und Hauptleute geschehen dürfe; nach der Schlacht aber könne man sie in Besatzungen von Städten, Flecken und Schlössern teilen.

Zum ersten Male fand sich in dieser Vereinung eine ausdrückliche Bestimmung über den Schlachtsold. Es war dies eine Art Gratifikation oder ein Ehrensold über den gewöhnlichen Sold hinaus, der nach einem Siege verabreicht wurde.

Auch dieses Bündnis umfasste alle einst von Franz I. im Jahre 1521 beherrschten Länder.

Dem Vertrage mit Heinrich III. von 1582 trat Bern wieder bei, nachdem der König mit Bern und Solothurn zum Schutze Genfs ein Abkommen getroffen hatte. In einem Schlusspassus wurde festgesetzt, dass dieses Bündnis allen andern seit dem Jahre 1521 eingegangenen Verträgen vorgehen und als älter angesehen werden solle.

Die Allianzerneuerung von 1602 mit Heinrich IV. wies keine nennenswerten Abweichungen von den vorausgehenden auf. Die Vertragsdauer erstreckte sich nicht nur auf die Lebzeit des genannten Monarchen,

¹⁾ Sammlung der Bündnisse mit der Cron Frankreich. Bern 1732. S. 178.

sondern auch auf seinen Nachfolger und zwar acht Jahre über dessen Tod hinaus. In einem neuen Artikel wurde vereinbart, dass zur Aburteilung von Streitigkeiten zwischen Untertanen der beiden Staaten das Gericht des Wohnortes des Angeklagten zuständig sei.

Im Jahre 1614 trat auch Zürich dem Bündnis wieder bei.

Eine kurze Unterbrechung des Bündnisses, deren Gründe mehr dem schleppenden Gang der Verhandlungen zuzuschreiben waren, trat zwischen 1651 bis 1663 ein. Die Kantone und die Söldner in Frankreich hatten an den König grosse Geldforderungen zu stellen, deren Begleichung sie vor der Unterzeichnung verlangten. Da die französische Staatskasse aller Mittel bar war und der König seinen Verpflichtungen unmöglich nachkommen konnte, versuchten der listige Ambassador de la Barde und sein Agentenstab durch Versprechungen, Gnadengeschenke und heimliche Jahrgelder die Widerspenstigen zu bezwingen. Böses Blut rief ein Memorial des Königs vom Jahre 1651 hervor, in dem er erklärte, er könne aus Deutschland viel billigeres Kriegsvolk bekommen, als aus der Schweiz; Frankreich hätte die "Beschwerden und die Eidgenossen den Nutzen". Es schien, als sollten die Eidgenossen um das Bündnis anhalten und nicht der König.¹)

Von allen Orten lenkte Solothurn zuerst ein, im Jahre 1653, geschoben durch die Zeitumstände, entgegen dem Tagsatzungsbeschluss, wonach die Erneuerung nur gesamthaft geschehen sollte.

Es war nach Beendigung des Bauernkrieges. Das Kriegsgericht in Zofingen hatte die Fürsprache der solothurnischen Regierung und des französischen Botschafters zugunsten der kriegsgefangenen solothurnischen Bauern nicht nur in den Wind geschlagen, sondern die solothurnische Obrigkeit selbst des geheimen Einverständnisses mit ihren Untertanen bezichtigt und ihr die Bezahlung einer Kriegsentschädigung auferlegt. Solothurn erblickte in dem Verhalten gewisser Orte, speziell Berns, eine versteckte üble Gesinnung, die verstärkt war durch die Drohung des Generals von Erlach, wenn die solothurnischen Rädelsführer nicht nach Zofingen ausgeliefert würden, so sei er veranlasst, "etwas Unliebes mit seinem Willen vorzunehmen". Aus dieser Drohung schloss der Rat, "dass ein Zimmblicher widerwillen undt fillicht etwas Verstecktes obhanden".²)

Die vorzeitige Unterzeichnung des französischen Bündnisses durch Solothurn rief einer scharfen Reaktion der andern Orte. Die solothur-

¹⁾ Propositiones verschiedener Herren Ambassadoren v. 1587—1770, Bd. 7. 2) Ferd. v. Arx: Untervogt Adam Zeltner, S. 41.

nische Regierung legte in einer Instruktion, die sie ihren Gesandten auf die Tagsatzung mitgab, die Gründe ihres Entschlusses klar. Sie stellte fest, dass Solothurn je und je für das Wohlergehen und die Unabhängigkeit des Vaterlandes, für Ruhe und Ordnung besorgt gewesen sei und dies durch die Tat bewiesen habe, was allen Ständen "tief ins Gedächtnis eingegraben sein möchte". Es sei daher nicht billig, die Stadt zu verdächtigen und sie der "Dissension" anzuklagen. Sie wies die Anschuldigungen, sie hätte im Bauernkrieg ihre Verpflichtungen den andern Origkeiten gegenüber verletzt, zurück und betonte, Solothurn wäre bereit gewesen, der Bündnispflicht gemäss, mit bewaffneter Macht den benachbarten Regierungen sofort beizustehen, doch hätten ihre Untertanen den Gehorsam verweigert und sich widersetzt, gegen ihre Bundesgenossen auszuziehen. Eine solche Renitenz hätten auch grössere Orte erfahren. Sobald mit den Untertanen ein Traktat abgeschlossen war, sei Solothurn mit 600 Mann ins Feld gezogen. General von Erlach hätte aber die solothurnische Mannschaft gänzlich refüsiert und General Wertmüller sei in feindlicher Absicht bei Schönenwerd auf solothurnisches Territorium vorgerückt und habe eine Besatzung dorthin gelegt. Zudem habe er gedroht, sein Quartier im Gäu aufzuschlagen und Solothurn eine grosse Strafe aufzuerlegen. Darauf hin seien die solothurnischen Rädelsführer bedingungslos nach Zofingen ausgeliefert worden. Stündlich seien weitere Drohungen gegen die Herren und Obern von Solothurn laut geworden. Von jedermann verlassen, von den Untertanen betrogen, von den Freunden beargwöhnt, aller Hilfe beraubt, sei Solothurn nichts anderes übrig geblieben, als das Bündnis mit Frankreich zu erneuern.¹)

Im Jahre 1663 wurde es von allen Orten mit Ludwig XIV. neu beschlossen. Es hatte eine Gültigkeit bis acht Jahre über den Tod des Königs hinaus, also bis 1723. Im Jahre 1715 wurde die Vereinung von den Katholiken erneuert. Diese wollten die Reformierten vor der Restitution der ihnen im Zwölferkrieg genommenen Gebiete nicht zulassen. Das änderte praktisch an der Sache nichts; das Bündnis dauerte stillschweigend weiter. Erst im Jahre 1777 wurde die Allianz von allen Orten neu geschlossen, zum letzten Male unter der alten Eidgenossenschaft. Nach dem Heldentod der Schweizergarde in den Tuilerien wurden am 20. August 1792 die Schweizerregimenter in Frankreich entlassen.

Von allen Staaten hat Frankreich aus seinen Bündnissen mit den Eidgenossen die grössten Vorteile gezogen. "Pierre de Castille, der als

¹⁾ Miss. B., Bd. 81, S. 188, 10. Aug. 1653.

Gesandter Frankreichs in der Schweiz weilte, nannte 1616 diese Bundesgenossenschaft eines der schönsten Kleinodien in der französischen Krone. Mit vollem Recht, denn der allerchristlichste König konnte keinen bessern Soldaten sein Vertrauen schenken: Der Eidgenossen Treue blieb unerschütterlich. Die Schweizer fochten mit gleicher Hingebung, mochte Frankreich auf der Höhe seiner Macht, mochte es am Rande des Verderbens stehen. Je verzweifelter die Lage, umso grösser war ihre Standhaftigkeit."1)

Der französische Bundes- und Soldvertrag geniesst in der schweizerischen Geschichtsschreibung kein ungeteiltes Lob. Die Schattenseiten der Allianz traten in grelleren Farben zu Tage, als die Vorteile. Im Vordergrunde der Diskussion stand die Frage, ob das kleine Land nicht im Machtbereich des mächtigen Verbündeten versinken und seine Unabhängigkeit aufs Spiel setzen würde. Die Agenten der gegnerischen Mächte unterstützten solche Bedenken mit Absicht und politischen Hintergründen. Bei der Bundeserneuerung von 1663 schien es fast, als wären die Eidgenossen die Vasallen des Sonnenkönigs. "Der Teppich im Landesmuseum in Zürich, der die Beschwörung des Bündnisses von 1663 in der Notre-Dame-Kirche zu Paris darstellt, gibt die französische Auffassung des Vorganges wieder: die schweizerischen Ehrengesandten künstlich nach dem Hintergrunde gedrängt, geduckt, entblössten Hauptes, vorn in der Mitte die Lichtgestalt des Königs, ganz Majestät, obschon von Natur mittelwüchsig, alles Volk um eines Hauptes Länge überragend, mit wallendem Federhut bedeckt, den Blick stolz über die Schweizer hinweg. Er behandelte sie als seine bezahlten Schützlinge, hielt sie sich mit steifem Zeremoniell fern, und sie liessen es sich gefallen.", "So war es bei der Beschwörung von 1602 nicht gewesen, wie das Gemälde von Marigny im historischen Museum in Bern zeigt. Derselbe Ort Notre-Dame, aber anders der Vorgang. König Heinrich und Schultheiss Sager von Bern, beide unbedeckten Hauptes, treten sich von gleich zu gleich gegenüber und schütteln sich herzhaft die Hand, der König ohne eine Spur von Anmassung. Man hört auch, dass sich der König beim Mahl unter seine Gevattern aus der Schweiz setzte und mit ihnen den Becher leerte."

"Es war auch später nicht wie 1663. Heinrich Escher war es vorbehalten, den Schweizernamen am französischen Hof wieder zu Ehren zu bringen. Als Ludwig XIV. seine hugenottischen Untertanen und die

¹⁾ Vallière: Treue und Ehre, S. 21.

Stadt Genf bedrängte, ging er 1687, nunmehr Bürgermeister von Zürich, mit Niklaus Daxelhofer von Bern nach Frankreich, um dem König den Unwillen der reformierten Schweiz zu äussern. Die beiden weigerten sich, unbedeckt und unterwürfig vor dem König zu erscheinen und der Würde ihres Landes etwas zu vergeben, schlugen standhaft goldene Ketten und Geschenke aus und verliessen den Hof erhobenen Hauptes—dies zu einer Zeit, da ganz Europa vor dem Sonnenkönig zitterte. Die staunende Bewunderung der Höflinge folgte ihnen, der Jubel der Heimat empfing sie. Es war die Erhebung aus tiefem Fall."1)

Die Schweizer bekundeten während Jahrhunderten eine grosse Zuneigung zu Frankreich, aber diese Sympathie verwirrte ihren Unabhängigkeitssinn nicht. Vor einer französischen Bevormundung bewahrte sie politischer Weitblick und angestammte Freiheitsliebe. Die Franzosen waren vorsichtig genug, das Machtbewusstsein der Eidgenossen nicht anzutasten, obschon diesen das selbstsichere Auftreten der Franzosen, das sich bis zur Arroganz verirren konnte, keineswegs angenehm war. Durch lange Erfahrung hatten sich die französischen Gesandten eine grosse Gewandtheit in der Behandlung der Schweizer erworben. Dem Gesandtschaftsposten in der Schweiz massen die Franzosen eine solche Bedeutung bei, dass sie ihn mit ihren fähigsten Diplomaten besetzten. Mit wenigen Ausnahmen, man denke an de la Barde und Mouslier, genossen die Ambassadoren eine grosse Achtung, ja Verehrung, insbesondere in Solothurn; denn hier hatte der Gesandte im "Hof" seine Residenz, wo die politischen Fäden der ganzen Schweiz zusammenliefen.

Dass eine Verbindung von so langer Dauer nicht ohne gegenseitigen Einfluss war, ist klar, und da war die Einwirkung des mächtigeren Partners auf den schwächeren entschieden grösser als umgekehrt. Es lässt sich im einzelnen nicht feststellen, wie intensiv sich der französische Einfluss geltend machte, aber er war da und oft von ausschlaggebender Bedeutung. Er äusserte sich politisch, wirtschaftlich, militärisch und auch auf andern Gebieten des täglichen Lebens. Die französische Allianz "gab den schweizerischen Staatsgeschäften Ton und Farbe und behauptete eine Wirksamkeit, wie sie sonst nur den eidgenössischen Bünden zukam; ja, sie hatte vor diesen mehr denn einen Vorzug voraus. Denn die alten Bünde, an sich schon stofflich beschränkt und zumeist nur einige Orte umfassend, wurden nie verjüngt und aufgefrischt; sie waren, wie

¹) R. Feller: Bündnisse und Söldnerdienst. Schweiz. Kriegsgeschichte, Heft 6, S. 16 u. 17.

die Bundesgesetzgebung, die sich in drei Akten, dem Pfaffenbrief, dem Sempacherbrief und dem Stanserverkommnis, erschöpft hatte, von der Zeit überholt und mattgesetzt, während das französische Bündnis, stets erneuert und angepasst, modern und aktuell blieb."¹)

Das Streben Frankreichs war dahin gerichtet, sich durch das Bündnis politische und militärische Vorteile zu sichern, während für die Schweiz auch ökonomische Fragen im Vordergrunde standen. Diese Verschiedenheit der Gesichtspunkte verlieh dem Bündnis einen besonderen Charakter und ein spezielles Interesse.

Seitdem die Eidgenossen auf eigene Kriegführung und Eroberung verzichtet hatten, und in den Zustand der Neutralität hineinwuchsen, war ihre ganze Aufmerksamkeit darauf gerichtet, das eigene Gebiet möglichst unangetastet und ohne grosse Schwierigkeit zu bewahren. Alle Mächte, mit denen sie in engere Beziehung traten, mussten ihre Grenzen garantieren und ihnen im Falle eines Angriffes von dritter Seite Beistand leisten. Die Schweiz war in der Lage, diese Forderung zu stellen; denn sie war nicht der werbende Teil. Die Bündnisanträge gingen von den andern Mächten aus, motiviert durch den Respekt vor der schweizerischen Kriegsmacht.

Mit dem Hause Habsburg wurden die gegenseitigen Beziehungen und die endgültige Beilegung ihrer Differenzen geregelt in der sogenannten Erbvereinigung vom Jahre 1511. Der Ewige Friede mit Frankreich war ein Gegenstück zur Erbvereinigung, und beide zusammen bildeten die Eckpfeiler der schweizerischen Neutralität. Die Mächte waren in ihren politischen Linien und Auseinandersetzungen vorsichtig und vermieden alles, was die Integrität der Schweiz bedroht hätte, um sie nicht in die Arme des Gegners zu treiben. Die Lage war allerdings so, dass die schweizerische Sympathie mehr Frankreich zufiel. Die Franzosen verstanden es, mit den Schweizern ein Verhältnis zu schaffen, das bei dem Jahrhunderte langen Kampfe der beiden Grossmächte um die Vorherrschaft von grosser Bedeutung war, für die Schweiz aber oft heikle Situationen schuf. Die Habsburger boten wenig und ihre Werbungen waren relativ gering. Der Kaiser zahlte jedem Kanton eine jährliche Pension von 200 Gulden, Schutzgeld genannt. Die Franzosen zeigten sich splendid und wenn ihre Versprechungen meistens nicht voll oder kaum halbwegs in Erfüllung gingen, so überwogen ihre Leistungen diejenigen der andern Potentaten doch, wodurch diese stark in den Hintergrund geschoben

¹⁾ R. Feller: Das französische Bündnis.

wurden. Das Gros der schweizerischen Söldner lief den französischen Schlachtfeldern zu.

Von kaum zu überschätzender Wichtigkeit waren die Bemühungen der Franzosen um die Ueberbrückung der Gegensätze zwischen den eidgenössischen Orten. Die Glaubensspaltung hatte die Kluft noch vertieft. In der Folge drohte die Schweiz mehr als einmal in zwei Teile zu zerfallen, was ohne Zweifel ihren Untergang bedeutet hätte. Diese Gefahr war sehr gross während des Dreissigjährigen Krieges, wo noch Verlokkungen von aussen hinzutraten. Ausser der angeborenen klugen Zurückhaltung der schweizerischen Staatsmänner, durch unüberlegte Handlungen keine verhängnisvollen Situationen herauf zu beschwören, war es die französische Diplomatie, die die Kantone vor gefährlichen Schritten bewahrte und immer für eine friedliche Beilegung auftauchender Streitigkeiten eintrat. Es waren hauptsächlich militärische Gründe, die Frankreich zu dieser Friedenspolitik bewogen; denn es war darauf bedacht, jederzeit eine möglichst grosse Zahl Schweizersöldner in seinen Heeren zu haben, und solche konnte nur eine geeinigte und ruhige Schweiz liefern.

Nicht zu einem geringen Teil verdankte Solothurn die friedliche Lösung des Kluser Handels 1633 der versöhnlichen Einwirkung des Kardinals Richelieu, des Chefs der französischen Regierung und seiner Agenten in der Schweiz, insbesondere Rohans. Die gnädigen Herren und Obern von Solothurn zeigten denn auch in einem Schreiben an Richelieu und Rohan den Ausdruck "höchsten Bedankens, der grossen Sorgfältigkeit, so sie zu unseres gemeinen Vaterlands Freiheit und Wohlstand getragen, und ihre sonderbare erzeigte gnädigste Affektion, günstigen guten Willens gegen einer Stadt Solothurn in ihrem leidigen Klusischen Geschäft und deswegen eingeschlichenen Streitigkeiten mit Bern".1)

Den Franzosen gebührt das Verdienst, die entzweiten Glieder des eidgenössischen Staatskörpers immer wieder gefasst und im französischen Bündnis zusammengeschweisst zu haben. Dies erforderte eine unermüdliche und geduldige Arbeit, die nicht genügend hervorgehoben werden kann. Wenn auch Katholiken und Reformierte in allen andern Dingen ihre gesonderten Wege gingen, selbst getrennte Tagsatzungen abhielten, in der Allianz mit Frankreich fanden sie sich immer wieder. Diese Tatsache ist umso lobenswerter, indem die französischen Könige beim alten

¹⁾ Miss. B. Bd. 68, 10. März 1633, S. 279.

Glauben blieben. In der Schweiz nahmen sie eine tolerante Haltung ein und stellten sich unparteiisch zwischen die beiden Konfessionen. Wohl waren die Motive ihrer Versöhnung der Gegensätze in der Schweiz andern Ursprungs, als die Bestrebungen schweizerischer Staatsmänner zur Festigung des Friedens und zur Förderung gegenseitigen Vertrauens; der Endeffekt blieb schliesslich der gleiche: Die Erhaltung der Unabhängigkeit der Schweiz.

Von diesen Gesichtspunkten aus gesehen, erscheint das viel geschmähte Bündnis als Quelle verschiedener Vorteile für die eidgenössische Politik.

Von eminenter Wichtigkeit für unser Land war das französische Bündnis in militärischer Beziehung. Die Bedeutung zeigte sich mit besonderer Deutlichkeit im 17. und 18. Jahrhundert, wo, infolge der Wandlungen im Militärwesen, an Stelle der Schlagwaffen die Feuerwaffen traten, deren Handhabung eine längere Schulung notwendig machte. Die meisten schweizerischen Orte wären nicht in der Lage gewesen, eine genügende militärische Ausbildung zu finanzieren. Im fremden Solddienste wuchs eine schlagkräftige Truppe heran, mit einem erfahrenen Offizierscorps und tüchtigen Soldaten, ohne finanzielle Belastung der Kantone. Den Regierungen stand das Recht zu, diese Kerntruppen zur Verteidigung der Heimat jederzeit zurück zu berufen.

In den Schweizerregimentern in Frankreich vereinigten sich Leute aus allen Teilen unseres Landes, ohne Rücksicht auf Sprache und Religion. Es vollzog sich spontan eine Annäherung zwischen Deutsch und Welsch, Ländler und Städter, Katholik und Protestant. Im Dienste lernte man sich als Bürger eines gemeinsamen Vaterlandes kennen und schätzen. Es knüpften sich freundschaftliche Bande, die, zurückgekehrt in die Heimat, sich zum Wohle des Vaterlandes auswirkten.

Nachdem der Solddienst einen Umfang ins Grosse genommen, erkannten die Obrigkeiten die Notwendigkeit, Bestimmungen über die neu geschaffenen Verhältnisse aufzustellen. Sie suchten vertragliche Grundlagen zu schaffen für die Werbenden und die Geworbenen. Dies war früher nicht vonnöten, solange die Auszüge nur vereinzelt und in planloser Weise geschahen. Die schweizerischen Regierungen suchten durch vertragliche Abmachungen die Söldner zu schützen, sie liehen ihnen die "obrigkeitliche Hilfshand", um den versprochenen Sold zu erlangen. Nach althergebrachter Regierungsmaxime waren die Leiter des Staates der Auffassung, es gehöre zu ihrer Pflicht, den Untertanen selbst in ihrer Privattätigkeit zur Seite zu stehen, sie zu leiten und vor Schaden zu schützen. Schliesslich aber kamen sie zur Ueberzeugung, dass sich die militärische Kraft des Landes nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich gebrauchen liesse, je mehr sie wegen der Söldner umworben wurden und je bedeutendere Formen der Solddienst annahm. Im Bündnis mit Ludwig XI. von Frankreich vom Jahre 1474 begegnen uns zum ersten Male Söldnerlieferungen und Pensionen vereint.

Industrielle Verdienstmöglichkeiten ausser dem Fremdendienst bestanden in der Schweiz nicht, mit Ausnahme der Ostschweiz und Basel, wo bescheidene Anfänge in den Manufakturen vorhanden waren. Anderseits verlangte die schweizerische Wirtschaft grosse Zuschüsse aus dem Auslande, insbesondere Getreide und Salz. Woher sollte das Geld für diese notwendigen Lebensmittel beschafft werden? Was sich in Werte umsetzen liess, war die Kriegsmacht. Das ist ia das tief Traurige, dass die Verhältnisse den Schweizer zwangen, sein Blut fremden Fürsten anzubieten, um seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Mit den Augen und Empfindungen unserer Zeit besehen, berührt diese Tatsache schmerzlich. Krieger waren im Ueberfluss da, und standen jederzeit demjenigen zur Verfügung, der sie rief und ihnen einen angemessenen Lohn gab. Frankreich bedurfte ihrer und war in der Lage, sie zu bezahlen. Man kannte dort die wirtschaftliche Notlage der Schweiz und zeigte dafür Verständnis. Ein bedeutendes Entgegenkommen bewiesen die Franzosen in den Handelsbeziehungen. Im Vordergrunde des schweizerischen Wirtschaftsinteresses stand die Versorgung mit Getreide und Salz, wie sie das Bündnis vorsah. Von grosser Wichtigkeit aber waren die Zugeständnisse und Vergünstigungen im Handelsverkehr, die Zusicherung der Zollfreiheit.

Frankreich war für das ostschweizerische Gewerbe das Hauptabsatzgebiet. Dank der Handelsprivilegien konnten die schweizerischen Kaufleute den Konkurrenzkampf auf dem französischen Markte erfolgreich bestehen. Diese Privilegien waren niedergelegt im Ewigen Frieden, und mit seinen Bestimmungen suchte die Schweiz alle zollpolitischen Forderungen bis zur französischen Revolution zu motivieren. Es handelte sich vor allem um die Artikel 5 und 9. Artikel 5 bestätigte den Kaufleuten die Handelsvorrechte und Freiheiten, die sie bereits in der Stadt Lyon besassen, die damals Frankreichs wichtigste Handelsstadt und einer der wichtigsten Marktplätze Europas war. Artikel 9 gewährte Handels- und Gewerbefreiheit in allen Ländern des Königs ohne Verschärfung der Zölle und andern Abgaben. Es handelte sich um eine Zusammenfassung älterer Privilegien, und doch waren diese Zugeständnisse von ungemeiner Bedeutung, deren Folgen sich erst später zeigten. Zur Zeit der Vertrags-

schliessung waren sich die beiden Parteien der Konsequenzen nicht bewusst. Frankreich handhabte damals noch ein mittelalterliches Handelssystem, das eine Art Freihandel darstellte. Man kannte neben Binnenzöllen nur geringe Ausfuhrzölle. Einfuhrzölle wurden keine erhoben. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts ging Frankreich zum Schutzsystem über, und es wurden Einfuhrzölle eingeführt; zudem wurden die bestehenden Zölle und Abgaben erhöht. Erst jetzt erkannten die Franzosen die Tragweite der zugestandenen Privilegien an die Schweiz; denn die schweizerischen Kaufleute stützten sich bei diesen Neuerungen auf die Handelsartikel des Ewigen Friedens. Da die betreffenden Bestimmungen allgemein gehalten waren, suchten sie die Franzosen möglichst zu ihrem Vorteile auszulegen. Die Schweizer setzten daher alle Hebel an, um die alten Vergünstigungen zu bewahren. Welche Wichtigkeit die schweizerischen Kaufleute den Handelsvorrechten in Frankreich beimassen, zeigt folgende Bemerkung: Wenn die Privilegien preisgegeben werden, wenn der französische Markt sich den Schweizerwaren verschliesst, dann kann das gebirgige Heimatland die starke Bevölkerung nicht mehr ernähren. "Wovon wolte der beste theil der underthanen und angehörigen vieler orthen leben? Welch ein erbärmlicher schwall viler armen und mangelbaren leuthen wurde den hohen Oberkeiten nicht über den halss wachsen? Welche clöster, ämpter oder jährliche einkommen wolten gnugsamme sein, so vil hungerstottige arme angehörige, welche ohne die gewerb und handlungen kein stuckh brots zu gewinnen wüssten, zu erhalten?"1)

Die Franzosen stellten sich auf den Standpunkt, dass die von Franz I. im Ewigen Frieden den Eidgenossen zugestandenen Handelsvorrechte nicht anders zu verstehen seien: "dann das die Eidtgnossen, so durch Frankhrich mit leib und gutt handlend und wandlend, nitt höcher beschwärt oder underdruckt werdindt mit einicherlei anlagen oder zöllen, dan die Frantzosen und des khunigs underthanen selbs, ... dann es hatt weder recht noch fug, das der kunig sölte frömbde nationen, wie gute freundt und pundtsgnossen sy ie werendt, der zöllen undt beschwärden freien, die seine underthanen gedulden und tragen müessendt, dan er were gleich einem, der mitten im winter seinen gutten beltzrockh usszuge und erfrüre, entgegen seinem fründt anlegte, in vor frost zu bewaren, sich selbs verderbe und ine reich mache." Falls die Schweizer wirklich alle Privilegien geniessen dürfen, die sie verlangen, so werde es den französischen Kaufleuten unmöglich gemacht, mit ihnen zu konkur-

¹⁾ Ella Wild: Die eidgenössischen Handelsprivilegien in Frankreich, S. 2 u. 3.

rieren und alle Kaufmannschaft werde in die Hände der Schweizer fallen.1)

Die Handelsvorrechte rückgängig zu machen, vermochten die Franzosen nicht, da sie vertraglich statuiert waren; aber sie suchten sie mit allen möglichen Deutungen einzuschränken und zu beschneiden. Sie behaupteten, dass sich die Privilegien nur auf die "sachen, so zuo den zeiten, do gemelte tractaten auffgericht, gemacht worden", beziehen und keineswegs von ..einer unaussprechlichen Viele der wahren, die andern ab- oder nachgemacht werden", gelten können. Solche Waren aber produziere die Schweiz (anfangs des 17. Jahrhunderts) jährlich für mehr als .. vier milion goldts" und der Zollausfall belaufe sich auf 30'000 Kronen.²) Nach der Berechnung des Residenten Mouliers vom Jahre 1668 beliefen sich die französischen Pensionen jährlich auf 300'000 Fr.: die Handelsvorrechte warfen 100'000 Fr. ab. Frankreich wehrte sich umso hartnäckiger, als "die, die brivileges benutzen oder freyheiten begeren, kaine Dienst empfache und das die von St. Gallen, welche die grössten handlungen treiben, ime (dem König) nimer kain Soldaten geben. Item die Allientz seie nit wegen der kauffleuthen, sunders wegen der kriegsleuthen gemacht worden."3)

Die schweizerischen Kaufleute wandten alle Energie an, um die Angriffe zu parieren. Sie stützten sich auf die in den lettres patentes mit Ludwigt XI. vom Jahre 1481 zugestandenen Privilegien, nach denen die Schweizer befreit wurden von den Lasten der französischen Bürger und den Einschränkungen der Fremden, um sie zu ermuntern, ins Land zu kommen. Leider fanden die Kaufleute bei den Herren und Obern keine genügende Stütze. Diese zeigten wohl grosse Klugheit, wenn es sich um die Erlangung von Jahrgeldern handelte; aber für auswärtige Handelsfragen ging ihnen im grossen und ganzen das Verständnis ab. Bei den Bundeserneuerungen hätten sie Gelegenheit gehabt, detaillierte Handelsverträge zu erzwingen, aber diese Möglichkeit wurde unausgenützt gelassen.

Trotz verschiedener Beschränkungen der Handelsvorrechte waren die schweizerischen Kaufleute doch in einer beneidenswert günstigen Stellung im Vergleiche zu ihren Konkurrenten. Der Handel mit Frankreich erfreute sich einer bedeutenden Entwicklung, die dem Soldbündnis mit zu verdanken war. Für die französische Krone wäre ein Fernbleiben

Ella Wild, S. 64.
Ella Wild, S. 142.
Ella Wild, S. 143 u. 122.

der Schweizersöldner von schweren Folgen gewesen; dessen war sie sich so sehr bewusst, dass es den König an einer völligen Aufhebung der Handelsprivilegien verhinderte. Der Kriegsdienst der Schweizer in Frankreich bildete, wenn auch indirekt, einen Faktor bei der Entfaltung der schweizerischen Industrie, und die Entwicklung der Schweiz zum Industriestaat ist von ihm begünstigt worden.

Wie bereits bemerkt, fanden sich im Bündnis mit Ludwig XI. vom Jahre 1474 zum ersten Male Söldnerlieferungen und Pensionen zusammen. Für jeden Ort wurde ein jährliches Bundesgeld von 2000 Franken festgesetzt. Im Bündnis von 1521 wurde dieser Betrag auf 3000 Franken erhöht. Als fester Bestandteil figurierte diese Summe in jeder Bundeserneuerung, ohne dass daran gerüttelt worden wäre, trotz der zusehenden Verminderung des Geldwertes. Die schweizerischen Regierungen regten sich deswegen nicht besonders auf; denn viel bedeutender waren die andern Gelder, die der König alljährlich spendete. Jahrhunderte flossen solche Bundesfrüchte, wie man sie zu nennen pflegte, in fast alle Schweizerfamilien, deren Glieder irgend einen Rang von Ansehen einnahmen. Die fremden Fürsten wetteiferten miteinander in der Verabreichung von Gnadengeschenken; denn diese waren die obligatorische Voraussetzung aller diplomatischen Unternehmungen in der Schweiz. Diese Tatsache galt als eine Selbstverständlichkeit. Wer mit den Eidgenossen gute Beziehungen suchte und unterhalten wollte, hatte Gratifikationen zu entrichten und dabei fühlten sich die Empfänger keineswegs irgendwie gebunden, die Aspirationen des Spenders unbedingt zu unterstützen. Die Pensionen verpflichteten nach eidgenössischer Auffassung zu nichts anderem, als zu einem guten Gedenken. Ganz anders dachten die Franzosen. Sie waren der Meinung, wer von ihnen Geld in Empfang nehme, binde sich gewissermassen und habe Pensionen von anderer Seite abzulehnen. Die Pensionenpolitik der Eidgenossen anerkannten sie nicht, trotzdem sie von allen Mächten die engsten Verbindungen mit ihnen unterhielten. Jede Bewilligung von Truppen, jeder Vertrag, jede Bundeserneuerung mussten jedesmal neu erkauft werden. Die Mächte fanden sich mit dieser Tatsache ab und die Franzosen insbesondere schütteten in reichem Masse Gaben aus dem goldenen Füllhorn ihrer Gnade. Die Pensionen hatten sich so eingebürgert und waren zur allgemeinen Norm geworden, dass sie ohne Bedenken von jedermann in Empfang genommen wurden, selbst von den Gegnern der französischen Politik. Diesen zeigte sich des Königs Hand oft freigebig, um sie zu gewinnen oder zum Schweigen zu bringen. Den Staatsmännern, die ihre Aemter im wesentlichen ehrenhalber oder mit nur geringer Besoldung inne hatten, ermöglichten die privaten Pensionen die Teilnahme an der Staatsleitung. Im Jahre 1505 wurde für die solothurnischen Ratsherren eine Besoldung eingeführt und auf sechs Pfund im Jahr festgesetzt. Wie hoch ein solches Gehalt zu bewerten ist, ist leicht ersichtlich, wenn man bedenkt, dass zu gleicher Zeit ein "gemeiner Söldner" einen monatlichen Sold von neun Pfund bezog. Nach der Auffassung der Zeit war die Entgegennahme von privaten oder geheimen Jahrgeldern keine Unehre.

Die Schattenseiten dieser Institution blieben der damaligen Zeit nicht verborgen. Nicht die Pensionen als solche waren es eigentlich, die Aergernis und Unwillen hervorriefen, sondern der Modus der Verteilung und die oft einseitige persönliche Begünstigung. Der letzte Grund der Kritik an den "Pensionenfressern" lag meistens weniger in den Bedenken der sittlichen Gefahr des Söldnerdienstes und Pensionenwesen, als vielmehr in Neid und Missgunst. Wer irgendwie bei der Ausschüttung der Gnadengeschenke übersprungen wurde oder wähnte, keine genügende Berücksichtigung gefunden zu haben, der eiferte dagegen und berührte ein dankbares Diskussionsthema.

Welches waren die Gelder, die in Solothurn zur Verteilung kamen und in welchen Taschen fanden sie Aufnahme?

Pensionenrodel und Listen geben uns, wenigstens zum Teil, Aufschluss über Einzelnes. Da in diesen Dokumenten die Empfänger namentlich verzeichnet sind, gewähren sie einen Einblick in den Bestand der angesehensten Bürger Solothurns.

Wir legen unserer Darstellung das Jahr 1632 zugrunde.

Das ordentliche Bundesgeld von 3000 Franken, die sogenannten Deniers de Paix et d'Alliance, gelangte in die Staatskasse. Dieser Posten figuriert in der Staatsrechnung.

Die privaten Pensionen zerfielen in verschiedene Rubriken. Es ist zu unterscheiden zwischen solchen, deren Verteilung der König, respektive der Ambassador, den Herren und Obern überliess, unter Vorbehalt seiner Genehmigung und Bezeichnung der Empfänger, und solchen, die der Ambassador direkt und geheim verabfolgte.

Zu der ersten Gruppe gehören:

Pension par rolle, Pension pour le petit conseil, Pension d'étudiants;

zur zweiten:

Pension particulière, Pension à volonté, und die Gratifikationen.

Die Pension par rolle, Rollenpension oder Rodelgeld genannt, belief sich auf 3000 Livres. Sie wurde gemäss einer speziellen königlichen Ordonnanz gegen eine am Fusse einer Pergamentrolle gegebene Quittung zu Lichtmess ausbezahlt. Im Grunde genommen war sie ein Zuschuss zum Bundesgeld für die Staatskasse, floss aber in den Beutel der führenden Persönlichkeiten der Stadt. Dem korporativen Geiste der Zeit entsprechend erfolgte die Aufzeichnung der Empfänger nach Zünften geordnet. Die Persönlichkeiten, welche daran partizipierten, waren die folgenden:

10.50			
	Livres		Livres
Wirten:		Stephan Reinhardt	10
H. Haupt. Ludwig Wallier.	30	Georg Schwaller	10
H. Haupt. Hanns Ulrich		Erhard König	10
Surj	20	Haupt. Johann Schwaller	10
Christoff Byss	20		
Oberst Hanss Ulrich Greder	20	Schiffleuth:	
Heinrich Wallier	20	Hauptm. Hanns Jacob vom	
Gedeon vom Staal	25	Staal	30
Jacob Wigier	10	Victor Lengendorffer	20
Ludwig Tscharandj	10	Hauptm. Urs Surj	20
Haupt. Hanns Victor Wallier	10	Ludwig Grimm	10
Urss Rudolff	10	Urs Glutz	10
Victor Burrj	10	Haupt. Peter Surj	10
Wolffgang Brunner	10	Hanns Jacob Wallier	10
Obrist von Molonding	10	Urs vom Staal	10
Dr.		Urs Byss	10
Pfistern:		Jacob Surj	10
Benedict Strodel	30	Carle v. Wiwiss	$12^{1}/_{2}$
Johan Schwaller	20	C1 . 1	
Lorentz Gibelin	20	Schmieden:	•
Benedict Sluop	10	Seckelmeister Joh.	
Niclaus Grim	10	Dägenscher	$187^{1}/_{2}$
Hanss Jacob Strodel	10	Hanss Jacob Arregger	20
Urrs Surbeck	10	Jacob Byss	20

· I	_ivres		Livres
Seckelmeister Mauritz		Wilhelm Stricher	10
Wagner	25	Haupt. Heinrich Surj	10
	10	Haupt Hanss Wilhelm von	
	10	Steinbrug der Jung	10
and the same state of the same	10	Anthoni Haffner	10
	10	Hanss Wilser	10
1975 L. C. 1975 L. C. 1975 L.	10	-	
Joseph Roggenstill	10	Sneideren:	
	10	Werner Müntschli	30
Hanns Georg Gotthardt	10	Severius Berkj	20
Mauritz vom Staal	10	Niklaus Glutz	20
Urss Glutz	10	Anthoni Haffner	10
Urss Mansslyb	10	Obrist Wolfgang Greder	10
	10	Ludwig Gugger	10
Victor Küeffer	10	Hanss Surj	10
1171		Urss Digier	25
Wäbern:		Steffan Haffner	15
Schultheiss von Roll 19	$92^{1}/_{2}$	Hans Jacob Grimm	10
Heinrich Grimm	30	Hanss Ulrich Kienberger.	$12^{1}/_{2}$
Haupt. Stocker	20	Ulrich Meyer	$12^{1}/_{2}$
Daniel Knopff	20	Hanss Rummel	10
Haupt. Joh. von Roll	10	Hanss Caspar Brunner	10
Haupt. Daniel Gibelin	10	Peter Müntschli	10
Hanss Wallier	10	16.	
Hironimus Surj	10	Metzgern:	
Urss Brunner	10	Haupt. Frantz Byss	30
Grossweibel Gugger	15	Haupt. Urss von Arx	20
Bernhard Schärer	10	Hanss Küefer	20
Ludwig Frölicher	10	Wolffgang Rudolff	10
	10	Hanss Greder	10
Hanss Ludwig Grimm	10	Hanss Jacob Ruchtj	10
C 1		Hanss Heinrich Brunner .	10
Schumacher:		Niclaus Arnold Obrist	10
Ludwig Kreutzer	30	Christopf Byss	10
Hans Wilhelm von Steinbrug	20	Urss Dürholtz	10
	20	Hanss Joachim Brunner	10
Justus vom Staal	10	Hanss Jacob von Arx	10
Frantz von Arx	10	Conrad Reinhardt	10

Bauleuthen:	Livres	Zimmerleuthen:	Livres
Hieronimus Wallier	30	Haupt. Victor Haffner,	
Gmeinman Urss Thoman	20	Stattschreiber	$192^{1}/_{2}$
Haupt. Benedict Hugi	20	Hanss Joachim Zur Matten	30
Victor vom Staal	20	Hanss Jacob Brunner	20
Urss Greder	10	Wolffgang Byss	20
Conrad Vesperläder	10	Jacob Schwaller	10
Hieronimus Wallier	10	Peter Gutentag	10
Victor Gibelin	10	Clauss Wäber	10
Conrad Haffner	10	Wolffgang Zur Matten	10
Balthasar Thoman	$12^{1}/_{2}$	Mauritz Gibelin	10
Christopf Zur Matten	10	Haupt. Hanss Jacob Graff.	10
Hanss Jacob Schwaller	10	Frantz Haffner	$17^{1}/_{2}$
Urss Zur Matten	10	Caspar Trinckeler	10
		Hanss Wilhelm Zur Matten	10
Gerbern:		Peterman Zur Matten	10
Venner Werner Brunner	$187^{1}/_{2}$	Henrich Schmidt	10
Niclaus Schluop	20	Hanss Wältj	10
Conrad Küeffer	20	I D	
Haupt. Urss Jacob Brunner	10	Junge Burger:	
Steffan Bleulver	10	Johan Georg Wagner	10
Urss Schluop	10	Johan Frantz Wagner	10
Hanss Jacob Glutz	10	Johan Benedict Hugi	10
Johan Zur Matten	25	Johan Frantz Zur Matten.	10
Daniel Gugger	10	Werner Helbling	10
Urss Brunner	10	Heinrich Grim	10
Hanss Jacob Byss	10	Johan Franziscus Wallier	10
Peterman Brunner	10	Hanss Jacob Vesperläder	10
Hanss Victor Wallier	10	Victor Brunner	10
Meinradt Byss	10	Hanss Josepf Haffner	10

Die Pension par rolle fand in den Ratsmanualen unter der Bezeichnung "Obrigkeitlicher Partikularpensionenrodel" Erwähnung. Die Verteilung des Geldes geschah nach einer Art Besoldungsskala. Die grössten Beträge gingen an die Häupter der Regierung. Schultheiss und Stadtschreiber empfingen $192^{1}/_{2}$ Livres, Seckelmeister und Stadtvenner je $187^{1}/_{2}$. Die Mitglieder des kleinen Rates erhielten 30 resp. 20 Livres, d. h. die Jungräte 30 und die Alträte 20. Auf Grossräte und Burger entfielen 10 Livres. $30-12^{1}/_{2}$ Livres wurden verschiedenen Funktionären und Angestellten

zugesprochen, wie z. B. dem Stadthauptmann, a. Seckelmeister, Grossweibel, Seckelschreiber, Buchhalter.

Die Höhe der Pension par rolle blieb konstant, d. h. war auf 3000 Livres beschränkt. Da die Zahl der Burger im Laufe der Zeiten beständig anwuchs, sah sich der Rat gezwungen, um alle gleichmässig zu berücksichtigen, aus der Stadtkasse einen Beitrag beizusteuern. Dieser Zuschuss stieg nach und nach auf eine namhafte Summe. Im Jahre 1688 verbot der Rat die Aufnahme neuer Personen in den Pensionenrodel und beschränkte die Pension auf die bisherigen Bezüger, denen sie lebenslänglich zufliessen sollte.¹) Das Patriziat war um diese Zeit ausgebildet. Wir erkennen aus diesem Beschlusse die Tendenz, die Privilegien auf einen kleinen Kreis zu beschränken.

Bei der Pension für den Kleinen Rat handelte es sich um einen Betrag von 500 Livres. Sie wurden in der Weise vertelit, dass auf die Jungräte 15 Livres entfielen, auf die Alträte 12. Schultheiss und Stadtschreiber erhielten nur 10 Livres, dagegen Seckelmeister und Stadtvenner 15, womit die Differenz von 5 Livres bei der Pension par rolle ausgeglichen wurde.

Die Pension d'étudiants betrug 400 Livres. Durch sie wurden Jahrhunderte lang immer zwei Burgerssöhnen Freiplätze an der Universität Paris geboten. Vom Jahre 1626 an stand es den Schülern frei, irgend eine andere französische Universität zu besuchen, z. B. Lyon oder Montpellier.2) Der Genuss dieser Pension beschränkte sich für den einzelnen Studiosus auf drei Jahre. Im Jahre 1697 wurde die Berechtigung des Bezuges der Studentenpension auch auf Jünglinge ausgedehnt, die als "Gadeten under den Compagnies undt hiermit ohne habende Offiziereroder andere Stellen sich befanden".3)

Das Vorrecht auf diese Pension besassen die Söhne der Mitglieder des ordentlichen Rates. Wenn aus diesem Kreise keine Petenten da waren, wurden Söhne von Angehörigen des grossen Rates berücksichtigt. Das Stipendium wurde "andern conferiert, allwegen bey der besatzung der Aembteren uff S. Joannis Baptistie, Wan ein Jahr hernach im herbst es leedig fallen Wird".4)

Die Saat, welche die Franzosen mit der Studentenpension ausstreuten, trug für sie reiche Früchte. Ungezählte Söhne solothurnischer Familien

R. M. 21. April 1688, S. 196.
R. M. 13. Okt. 1626, S. 53.
R. M. 4. Sept. 1697, S. 627.
R. M. 4. Sept. 1697, S. 627.

zogen an französische Universitäten und brachten französische Bildung und französischen Geist in ihre Vaterstadt. Herangewachsen, drückten sie der solothurnischen Politik den Stempel auf und wurden die treuesten Parteigänger Frankreichs.

Viel bedeutender und bedeutsamer, als die genannten Pensionen, waren die geheimen, die der Ambassador direkt verabfolgte oder durch einen Vertrauensmann zur Verteilung brachte.

An der Pension particulière, eine Summe von 5000 Livres, partizipirten gegen 200 Burger. Die Beträge, die verschenkt wurden, differierten zwischen 9 und 300 Livres. Es wäre wohl interessant, indessen keine Leichtigkeit, zu ermitteln, welche Erwägungen und Gesichtspunkte für die Beimessung dieses Gnadengeldes in jedem einzelnen Fall massgebend waren. Richtung gebend waren sicher Bedeutung und Einfluss der Familie und des Mannes, und die Wirkung, die dieser auf seine Mitbürger auszuüben vermochte. Dabei kamen die untern Schichten auch zu Gnaden. Je grösser die Zahl der Interessenten war, je weiter der Kreis, umso sicherer gestaltete sich die Verwirklichung der Ziele und Wünsche der Ambassadoren, umso grösser deren Ansehen und ihre Macht.

Die Gnadengeschenkliste von 1632 lautete folgendermassen:

Li	ivres	*	Livres
Advoyer Wagner 2	200	Wolffgang Wyss	21
Advoyer de Rool 1	.00	Adam Arregger	20
Victor Haffner (Stadt-		Jacob Grim	23
schreiber) 3	00	Caspar Brunner	25
Colonnel Greder	65	Urss Grim	22
Niclaus Renhard	12	Hanss Vogelsang	3 0
Hanns Ludwig von		Hans Jacob Scherer	9
Steinbrugg	40	Hans Gibelin Le vieux	20
Werli Graff	9	Werli Gisinger	20
Wilhelm Graff	20	Werli Brunner	100
Cpne Grim	50	Benedict Strodel	40
Victor de Staal	30	Urs von Arx	40
Justus de Staal	50	Urs Vogelsang Boucher	20
Frantz Byss	90	Jacob Graff	20
Hanss Jacob Stocker	26	Urs von Büren	22
Urss Byss	25	Wilhelm von Steinbrugg .	30
Joachim Zur Matten	50	Urs Greder	5 0

	Livres		Livres
Hans Greder	13	Hans Ulrich Kienberger	10
Hans Wilhelm Museler	15	Uli Meyer	15
Urs Graff	50	Peter Richard	12
Hans Byss	15	Balthasar Thoman	10
Urs Schnider	12	Victor Kappeler	10
Urs Byss	20	Steffen Reinhard	15
Urs Spacht	25	Henri Grim	30
Victor Lengendorfer	30	Urs Gibelin	50
Christopf Saler	40	Maurice Wagner	50
Blachy Vogelsang	15	Wilhelm Barbet	40
Rudolff Spuger (Pfluger)?.	10	Hans Jacob Brunner	40
Jean Jacque vom Staal	30	Hans Jacob Arregger	30
Urs Schluop	15	Urs Dinckel	12
Urs Thoman	35	Peter Surj	7 0
Antoine Haffner	20	Hans Jacob Schwaller	30
Peter Ripp	19	André Brochaton	20
Niclaus Glutz	20	Hans Grim	5 0
Wilhelm Stockher	10	Philipp von Rool	5 0
Hans Ulrich Greder	50	Aux religieuses Cordelliès.	12
Conrad Ruoffer Le vieux	30	Estienne Haffner	20
Victor Juncker	10	Hans Ulrich Grim	30
Wolffgang Rudolff	15	Hans Gibelin	20
Niclaus Frölicher	10	Hans Guillaume Gothard.	15
Conrad Vesperläder	15	Jacob Ziegler	12
André Botzinger	9	Erhard Wilser	10
Hans Kumcherant	20	Urs Brunner	15
Nicolas Grim	60	Jacob Brunner	15
Urs Stadler	15	Michel Salby	12
Ludowig Grim	19	Mathys Lauber	50
Victor Byss	30	Ludovic Konker	20
Hans Georg Frölicher	25	Urs Ruchty	30
Jacob Juncker	50	Hans Victor Ruchty	30
Wolffgang Greder	50	Hans Jacob Ruchty	30
Urs Stocker	60	Wolffgang Gibelin	12
Urs Schwaller	40	Hans Baultron	37
Barthlime Machet	100	Niclaus Dodinger	10
Stoffel Kieffer	10	Conrad Nünlist	10
Michel Suter	10	Gregoire Biencker	10

	Lirves		Livres
Jacob Graff	20	Estienne Blauel	20
Benedict Hugi	70	Hans Gugger	10
Urs Surbeck	10	Niclaus Wäber	10
Wolffgang Kieffer	12	Hans Jacob Strodel	12
Hans Kieffer	15	Ludwig Thoman	12
Benedict Gisinger	10	Victor Zur Matten	12
Urs Byss, jeune	20	Hans Jacob Graff	50
Victor Byss	12	Hans Ludwig Graff	30
Werner vom Staal	12	Urs Graff, le vieux	20
Jacob Schwaller	10	Hans Wilhelm Kallenberg.	25
Georg Schwaller	10	Guillaume Grim	15
Urs Glutz	20	Ulrich Stebler	10
Hans Rumel	10	Frantz Cappeler	10
Ulli Bleuwel	10	Wilhelm Cappeler	10
Frantz von Arx	25	Estienne Vreser	10
Loudry Frölicher	12	Johan Rudolff Swaller	10
Hans Jacob Wallier	15	Jean Jacque Soye	10
Frangois Wallier, fils de		Urs Zur Matten	10
l'interprète	100	Hans Schwaller	20
Peter Karli	10	Christoffel Byss	10
Urs Studer	10	Steffen Bintz	10
Wolffgang Hartmann	10	Ivan Jacque Glutz	10
Mons. Büren	10	Jean Georg Gotthard	10
Wilhelm Schwaller	20	Hans Surj	10
Ulrich Strasser	15	Hans Vogel	110
Victor Gibelin	10	Victor Specht	15
Hieron. Hefti	40	Frantz Forster	10
Bernhard Schertel	10	Rudolff Engel	20
Urs Brunner	10	Hans Ull	15
Daniel Ruoff	12	Urs Steinbrugk	10
Hans Schresser	10	Jacob Wallier	5 0
Andres Helbling	10	Henri St. Stebler	10
Conrad Kieffer, le jeune	10	Urs Rudolff	45
Caspard Müller	10	Hans Jacob Kunt	20
Wolffgang Zur Matten	10	Daniel Gibelin	20
Raphael Guyot	50	Peterman Grim	25
Hans Surj	30	Wernli Müntschi	30
Benedict Schlup	10	A	51

In jedem Kanton gab es eine Anzahl Persönlichkeiten, die für die Gesandten unumgänglich waren, auf die sie sich stützten, oder auf die Rücksicht genommen werden musste. Nach diesen richteten sich die andern, und bei ihnen lag vornehmlich die Entscheidung bei Anträgen, Söldnerwerbungen, Verträgen und andern wichtigen staatlichen Angelegenheiten. Wer diese tonangebenden Leute zu beeinflussen vermochte, hatte gewonnenes Spiel. Es war daher ein Gebot der Klugheit, sie fortwährend gewogen zu halten. Die Franzosen verstanden es meist, dem richtigen Mann eine entsprechende Summe zu verabreichen, um ihn ihren Interessen geneigt zu machen. Die Gaben, die gespendet wurden, trugen den Namen pensions à volonté. Sie waren genau nach dem Einfluss eines jeden bemessen. Dabei wurde ebenso stark in Erwägung gezogen, ob einer als ergebener, zuverlässiger Parteigänger erprobt oder als Gegner zu fürchten war.

Das Verzeichnis dieser besonders Privilegierten lautete:

."	Livres		Livres
Advoyer de Rool	300	Urs Digier	100
Advoyer Wagner	200	Wilhelm Tugginer	100
Gedeon vom Staal	135	Jacob d'Estavoyer	100
Colonnel Greder	235	Henri Brunner	30
Cpne. Niclaus Grim	100	Hans Philipp Vigier	100
Jean Jacque de Staal	100	Louis Scharandi, médecin	120
Jean Jacque Stocker	100	Louis Crutzer	30
Jean de Rool	100	St. Abbé de S. Urban	200
Boursier Jean Degenscher.	100	Urs Grim	30
Hieronimus Wallier	130	Hans Jacob Wallier	30
Peter Wallier	200	Urs Moser	10
Ludwig Wallier	100		

Die pensions à volonté konzentrierten sich auf zwei Dutzend Persönlichkeiten, darunter vier Wallier, zwei Rool und zwei Staal. Am reichsten bedacht wurde der Schultheiss von Roll. Die Tendenz des Ambassadors ist ersichtlich. Es fällt auf, dass der Abt von St. Urban auf der Liste figurierte. Das rührt daher, weil im Jahre 1627 das Kloster das Burgrecht mit Solothurn erneuerte. Die Zahl der Auserwählten war klein, dafür die Pension mit einzelnen Ausnahmen ziemlich gross. Dadurch suchte der Ambassador einen Druck auf die Empfänger auszuüben, anderseits hüteten sich diese vor einer offensichtlich gegen Frankreich gerichteten Stellungnahme, um des Geldes nicht verlustig zu gehen. Während der

Betrag der andern Pensionen eine gewisse Stablität zeigte, wurden die pensions à volonté je nach der Situation verändert. Im Jahre 1632 war die verteilte Summe 2650 Livres; um 1700 stieg sie auf 4—6000 Livres.

Wer bei der Lösung schwieriger Probleme, z. B. bei Bundeserneuerungen, Vereitelung von Verträgen mit Gegnern Frankreichs und feindlicher Truppenwerbungen oder in andern Fällen der französischen Politik Vorschub leistete, empfing besondere geheime Gnadengeschenke, Gratifikationen, die in die Tausende von Livres sich belaufen konnten. Für ihre affection au service du Roy wurden auch Frauen mit solchen dotiert. Gratifikationenrodel sind uns leider keine zu Gesicht gekommen. Nach J. Amiet in "Kulturgeschichtliche Bilder" bezifferte sich im Jahre 1729 die Summe auf 9178 Livres.¹)

Um Neid, Missgunst und Reibereien zu verhindern, wurden die pensions particulières, pensions à volontés und Gratifikationen geheim zur Auszahlung gebracht. Nicht nur der Hof, wie der Sitz des Ambassadors in Solothurn genannt wurde, sondern auch die Empfänger verstanden es, den Mantel der Verschwiegenheit um diese Gnadengeschenke zu schlingen und ein Durchsickern in die Oeffentlichkeit zu vermeiden. Zu dieser Geheimtuerei führte die Angst der "Provisioner" vor Blossstellung, während der Ambassador darauf bedacht war, den einen oder andern nicht vor den Kopf zu stossen. Die Anfänge dieses privaten Pensionswesens sind vielfach ins Dunkel gehüllt; doch existierte es schon im 15. Jahrhundert.

Wie weit die Verschwiegenheit erreicht werden konnte, beweist eine Diskussion im Schosse des Rates vom 22. Mai 1711, wo vorgebracht wurde, der König von Frankreich verteile seit einiger Zeit alljährlich eine sogenannte Pensions à volonté von 4—6000 Franken, die einigen Partikularen zufliesse. Darüber disponiere ein Einzelner. Dies widerspreche dem Stadtrecht; denn diese Pension sei eine Gratifikation für den letzten Volksaufbruch, und darüber habe nur der löbliche Stand zu verfügen.

Der Stadtschreiber, der diese Pension verteilte, verteidigte sich und erklärte, er glaube nicht sich gegen das Stadtrecht zu verfehlen, wenn er vom König einige Gelder in Empfang nehme, um sie unter seine guten Freunde, ohne irgendwelche Verpflichtungen, zu verteilen. Im übrigen wünsche er in Bezug auf solche Dinge in Ruhe gelassen zu werden.

Am 5. Juni kam dieses Traktandum wiederum zur Sprache. Es wurde darauf hingewiesen, dass derartige Gelder anzunehmen niemals zulässig gewesen und auch erst seit einigen Jahren praktiziert worden sei.

¹⁾ J. Amiet, Kulturgeschichtliche Bilder, S. 60 ff.

Der Rat fasste den Beschluss, die Annahme solcher Gelder, die ohne Wissen und Willen der Obrigkeit und durch einen Partikularen verteilt würden, unter Strafe zu stellen. Das war ein Beschluss, der nie befolgt wurde. 1)

Jede Pension musste nach Gewohnheit beim Gesandten erbeten und abgeholt werden. Ein königlicher Tresorier oder Generalzahlmeister führte die Verwaltung.

Im Jahre 1683 wurde von Ludwig XIV. ein neuer Zahlungsmodus für die Schweizer festgesetzt. Von nun an liefen die Gelder in drei Sendungen von Paris ein. Die erste erschien im April und diente zur Bezahlung der Länderorte. Mit den Pensionen und einem Trinkgeld wurden den Boten dieser Orte die Aufträge für die kommende Landsgemeinde mitgegeben. Die zweite, die im Juni fällig war, floss unter die evengalischen Orte. Im Herbst langte der Betrag für die katholischen Stände an. Die Herren und Obern von Solothurn beeilten sich, beim Ambassadoren zu erwirken, dass Solothurn von allen Ständen seine Pensionen zuerst erhalten möge.²)

Sobald die Ankunft einer Geldsendung in der Stadt bekannt wurde, beauftragte der Rat schleunigst einen Ausschuss mit der Aufgabe, im Hofe vorzusprechen, um die Bezahlung der Pensionen und Gratifikationen zu erbitten; denn man befürchtete, das Geld könnte "verfahren und in Vässlinen" weggeführt werden, und die Burgerschaft müsste leer ausgehen.3)

Im allgemeinen erfolgten die Zahlungen nicht pünktlich. Verzögerungen traten ein, insbesondere bei kriegerischen Verwicklungen, da die französische Staatskasse zu stark in Anspruch genommen wurde. Von Zeit zu Zeit sperrten die Gesandten mit Absicht die Pensionen, um irgendwie einen Druck auszuüben. So verweigerte im Jahre 1667 der Resident Mouslier die Bezahlung der fälligen Pensionen, es sei denn. Solothurn gebe ihm die bestimmte Erklärung ab, es werde dem Hause Burgund keine Hilfe gegen den König gewähren.4) In gleicher Weise wollte er zwei Jahre später seinen Verpflichtungen nur genügen, wenn Solothurn in die "dreifache Allianz" mit Holland nicht einwillige.⁵)

De la Barde benutzte die Pensionen, um sich in die Wahlangelegenheiten der Stadt einzumischen. Anlässlich der Wahl eines Jungrates wurde sein Vorschlag übergangen, worauf er die Bezahlung des Jahrgeldes verweigerte. Er warf den Solothurnern vor, sie hätten bei der Wahl den

¹) R. M. 22. Mai 1711, S. 562. 27. Mai 1711, S. 567. 5. Juni 1711, S. 599. ²) R. M. 27. Jan. 1683, S. 40. ³) R. M. 23. Aug. 1624, S. 537. ⁴) R. M. 30. Juli 1667, S. 385. ⁵) R. M. 23. Nov. 1669, S. 654.

von ihm vorgeschlagenen H. Philipp Vigier, seinen Dolmetsch, abgelehnt und statt dessen den Hauptmann Urs Grimm gewählt, einen Gegner Frankreichs, der in spanischen Diensten stehe und aus Holland Pensionen beziehe. De la Barde begehrte die Kassation dieser Wahl als Bedingung für die Ausrichtung der Pensionen. Der Rat lehnte jedoch sein Ansinnen ab.¹)

Das Verhältnis zu de la Barde scheint überhaupt ein gespanntes gewesen zu sein. Sein Benehmen zeichnete sich noch durch andere Taktlosigkeiten aus. Als kurz vorher der Schultheiss abgeordnet worden war, um die Pensionen zu erbitten, hatte ihn de la Barde bei der Hand genommen und gröblich zur Türe hinausgeführt. Diese Behandlung wurde vom Rat schwer empfunden und als eine Beleidigung gegen den Stand Solothurn aufgefasst. Der Grosse und der Kleine Rat vereinbarten, den Hof zu meiden und de la Barde nicht zu besuchen, bis er Satisfaktion geleistet habe. Als Gegenmassnahme wurde beschlossen, bei seinen Truppengesuchen ihn auch "von einer Zeit auf die andere zu vertrösten", ähnlich wie er es mit den Pensionen zu tun pflege, und die Bewilligung von Rekruten von der Zustimmung der Räte und Burger abhängig zu machen.²)

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung der Pensionen hat schon zu mancher Diskussion geführt. Wenn von "ungeheuren Jahrgeldern" oder von der "Grossartigkeit des französischen Bestechungssystems" gesprochen wird, handelt es sich um Uebertreibungen.

Das Bundesgeld von 3000 Franken, das der Staatskasse zufloss, spielte im Haushalt des Kantons Solothurn, bei 96'717 Livres Einnahmen und 81'014 Livres Ausgaben, nach der Staatsrechnung von 1630, eine untergeordnete Rolle. Mit der fortschreitenden Erweiterung des Staatsbudgets reduzierte sich die Bedeutung zusehends.

Aehnlich verhält es sich mit den Privatpensionen. Auch diese wurden im allgemeinen stark überschätzt. Sie verteilten sich auf eine so grosse Zahl Burger, dass in den meisten Fällen die Beträge nicht sehr hoch ausfielen. Nicht vergessen sei, dass zu Zeiten, wo die französische Staatskasse leer war, die Pensionen zum Teil oder ganz ausblieben. Mehr als die eigentlichen Pensionen wogen die Gratifikationen, die unter Umständen recht bedeutend sein konnten. Alle diese Gnadengeschenke begründeten den Reichtum der patrizischen Familien nicht. Der Wohlstand des Patriziates war dem fremden Solddienste zu verdanken, den gut bezahlten Offiziersstellen, dem Gewinne, den die Obersten und Hauptleute aus den "Fähnlinen" zogen, die sie den fremden

¹) R. M. 9. Dez. 1656, S. 658. ²) R. M. 29. Aug. 1656, S. 464.

Fürsten, in erster Linie Frankreich, zuführten, und den Dienstpensionen, die ihnen zubedacht wurden.

Zum Schlusse ist noch zu erwähnen, dass Solothurn vor den andern Orten der Schweiz einen nicht zu unterschätzenden wirtschaftlichen Vorteil voraus hatte, der aus der ständigen Anwesenheit des Ambassadors resultierte. "Die standesgemässe Pracht, zu der der Vertreter des Königs amtlich angehalten war, die Lieferungen für das Hotel, an Geschäftsleute und Handwerker vergeben, brachten hier das Geld in Schichten, die sonst von den Wohltaten des Königs nichts erfuhren."1) Darin lag eine stärkere Bindung des Handwerks an den einheimischen Markt, als durch den Durchgangsverkehr. Der eigene beträchtliche Personenbestand des "Hofes", die zahlreichen Diplomaten, Gäste, Gesuchsteller und Neugierigen, die seinetwegen mit Dienerschaft in Solothurn verkehrten, waren für die solothurnischen Zünfte eine Erwerbsquelle die wohl sehr reichlich floss. Die Anwesenheit so vieler, hoher und prachtliebender Herren in der kleinen Aarestadt blieb natürlich auch nicht ohne Einfluss auf die Lebenshaltung der Bürgerschaft, und wenn die Patrizier es an verfeinertem Geschmack den Franzosen nachmachten und ihre Luxusbedürfnisse in Paris deckten, so fiel es dem solothurnischen Handwerker zu, seine Mitbürger, die sich auch einen gewissen Luxus gestatten wollten, nach Möglichkeit auszustatten. Die Geschäftsleute der Lebensmittelbranche, wie Wirte, Müller, Bäcker, Metzger und Fischer, hatten jedenfalls für Herren und Diener alle Hände voll zu tun. So lässt sich auch am besten erklären, dass trotz starker Besetzung der solothurnischen Handwerke ihre Vertreter um diese Zeit auf den grossen Messen fehlten; sie hatten es eben nicht nötig, mit ihren Erzeugnissen beschwerliche Reisen zu unternehmen, sondern konnten getrost in ihrer Werkstatt auf einen sichern Verdienst warten. Dieser begueme, gesicherte Absatz ist ein Hauptgrund für die dem solothurnischen Handwerk so oft vorgeworfene Gemütlichkeit, Beschaulichkeit, Trägheit und Leichtlebigkeit.2) Dieses wirtschaftliche Wohlergehen trat äusserlich durch eine ungewohnte Baulust zutage. "Das Aussehen der Stadt wandelte sich tiefgreifend. Rathaus, Ambassadorenhof, Zeughaus, Thüringerhaus, Kaplanei, Probstei, Zunfthaus zu den Wirten, heutiges Gemeindehaus und andere stattliche Häuser wurden erstellt", die der Stadt zur Zierde gereichten und noch heute Interesse und Bewunderung erwecken.3)

Feller: Die Schweiz und das Ausland im spanischen Erbfolgekrieg, S. 55.
Schwab: Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn, S. 113.

³⁾ Amiet: Solothurn im Wandel der Zeiten, S. 194.